

## **Anlage 10**

NEU

ALF

Gesellschaftsvertrag

der

Gesellschaft Stadtentwicklung und Verkehr mbH (GSV)

§ 1.

Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma:  
"Gesellschaft für Stadtentwicklung und Verkehr mbH (GSV)"
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
  - Beschaffung, Entwicklung und Vermarktung von Grund und Boden sowie Aufbauten in jeglicher Form zu ("strategischen") Zwecken der Stadtentwicklung,
  - Sicherstellung von Angeboten zur Personenbeförderung und zum Gütertransport, insbesondere die dauerhafte Sicherung des Stadtbusnetzes innerhalb des Linienverkehrs des ÖPNV,
  - Parkraumverwaltung und Parkraumbewirtschaftung, insbesondere Erwerb, Bau und Betrieb von Parkplätzen und Parkhäusern im Stadtgebiet Bergisch Gladbach,
  - die Förderung von Umweltbelangen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, sofern diese dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt dienlich und nicht dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind.

Gesellschaftsvertrag

der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (SVB)

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma:  
"Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (SVB)"
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Sicherstellung von Angeboten zur Personenbeförderung und zum Gütertransport sowie die Förderung der Belange des Umweltverbundes. Die Gesellschaft kümmert sich insbesondere um die dauerhafte Einführung eines Stadtbussystems.  
  
Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs werden erst übernommen, wenn die dazu erforderlichen Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz eingeholt sind.
- (2) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben (z.B. Parkraumverwaltung und Parkraumbewirtschaftung, insbesondere Erwerb, Bau und Betrieb von Parkplätzen und Parkhäusern in der Stadt Bergisch Gladbach), sofern diese dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt dienlich und nicht dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind.

2

(4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

(3) Die Gesellschaft ist so zu führen, daß der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

Durch eine möglichst rationelle und damit kostensparende Betriebsführung ist dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem öffentlichen Zweck vereinbar ist.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,-- (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).

(2) Die Stadt Bergisch Gladbach übernimmt die Einlage auf das Stammkapital, die in vollem Umfang bar zu leisten ist.

(3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderen Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

(4) Die Gesellschaft ist so zu führen, daß der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

Durch eine möglichst rationelle und damit kostensparende Betriebsführung ist dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem öffentlichen Zweck vereinbar ist.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,-- (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).

(2) Das Stammkapital unterteilt sich in 25.000 voll eingezahlte Geschäftsanteile von je 1,-- EUR.

(3) Die Stadt Bergisch Gladbach hält die Geschäftsanteile Nrn. 1 - 25.000.

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile insbesondere Übertragung, Belastung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen bzw. von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Diese Zustimmungspflicht besteht nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen (oder Teilen davon) auf Gesellschaften mit unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligung der Stadt Bergisch Gladbach.

## § 6

Gesellschaftsorgane

- Die Organe der Gesellschaft sind
1. die Geschäftsführung,
  2. die Gesellschafterversammlung.

## § 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Liquidatoren.

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile insbesondere Übertragung, Belastung, Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Diese Genehmigungspflicht besteht nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen (oder Teilen davon) auf Gesellschaften mit unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligung der Stadt Bergisch Gladbach.

## § 6

Gesellschaftsorgane

- Die Organe der Gesellschaft sind
1. die Geschäftsführung,
  2. der Aufsichtsrat,
  3. die Gesellschafterversammlung.

## § 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages unter eigener Verantwortung.

(4) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

(5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für

1. wesentliche Um- oder Neugestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs,
2. Übernahme neuer Aufgaben,
3. Eingehen neuer nicht im Wirtschaftsplan der Art nach aufgezeigter Verbindlichkeiten,
4. Festsetzung oder Änderungen von Tarifen und sonstigen Entgelten, soweit diese nicht in Verträgen mit Dritten oder aufsichtsbehördlich festgelegt sind,
5. Erwerb, Veräußerung oder Überlassung von Konzessionen, soweit dies nach dem Personenbeförderungsgesetz zulässig ist,
6. Abschluss von Betriebs- und Fahrleistungsverträge,
7. Beitritt zu Verkehrs- und Tarifgemeinschaften,
8. Abschluss und Kooperationsverträge mit anderen Verkehrsunternehmen, Tarifgemeinschaften, Verkehrsverbänden oder ähnlichen Institutionen,
9. Abstimmungsverhalten im Unternehmensbeirat von Verkehrsverbänden,
10. Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zu überregionalen Verkehrsplänen, insbesondere zum Nahverkehrsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie zur Herstellung des Einvernehmens zu solchen Nahverkehrsplänen,
11. Maßnahmen zur Parkraumverwaltung und der Parkraumbewirtschaftung,
12. Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes,
13. Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
14. Aufnahme und Hingabe von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss

(§10)

(3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages unter eigener Verantwortung.

(4) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung des Aufsichtsrates:

1. Aufstellung des Entwurfs zum Wirtschaftsplan und seiner Nachträge;
2. Wesentliche Um- oder Neugestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;
3. Übernahme neuer Aufgaben;
4. das Eingehen neuer Verbindlichkeiten, wenn diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
5. die Festsetzung und Änderung von Tarifen und sonstigen Entgelten, soweit dies nicht durch Verträge mit Dritten oder aufsichtsbehördlich festgelegt sind;
6. der Erwerb, die Veräußerung oder die Überlassung von Konzessionen, soweit dies nach dem Personenbeförderungsgesetz zulässig ist;
7. der Abschluss von Betriebs- und Fahrleistungsverträgen;
8. der Beitritt zu Verkehrs- und Tarifgemeinschaften;
9. der Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Verkehrsunternehmen, Tarifgemeinschaften, Verkehrsverbänden oder ähnlichen Institutionen;
10. das Abstimmungsverhalten im Unternehmensbeirat von Verkehrsverbänden;
11. die Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt zum Nahverkehrsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie zur Herstellung des Einvernehmens zum Nahverkehrsplan;
12. Maßnahmen der Parkraumverwaltung und der Parkraumbewirtschaftung;
13. Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes;
14. die Zustimmung zu der Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
15. Aufnahme und Hingabe von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss

von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

15. Erteilung und Widerruf der Prokuren,  
16. Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über eine Wertgrenze von EUR \* im Einzelfall (maßgebend ist der Verkehrswert oder die tatsächlich vereinbarte Entschädigung).

Die Gesellschafterversammlung kann die vorstehende Aufstellung jederzeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzen, ändern oder aufheben.

- (6) Wenn genehmigungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden und beim Vorhandensein mehrerer Mitglieder der Gesellschafterversammlung eine unverzügliche Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung die Geschäfte mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters vornehmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 8

##### Ausübung der Gesellschafterrechte

- (1) Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach entsendet jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bis zu 10 Vertreter (=Mitglieder) in die Gesellschafterversammlung. Für die vorerwähnten Mitglieder können auch Ersatzmitglieder bestimmt werden.
- (2) War für die Entsendung eines Mitgliedes der Gesellschafterversammlung das Ratsmandat oder die Zugehörigkeit zur Verwaltung bestimmend, so endet die Zugehörigkeit als Gesellschaftervertreter mit Beendigung der Zugehörigkeit zum Rat oder zu der Verwaltung.
- (3) Der Rat kann ein von ihm ernanntes Mitglied der Gesellschafterversammlung vor Ablauf von dessen Amtszeit (Wahlperiode) abberufen.

(§10)

von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

16. Schenkungen in dem gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 GO zulässigen Rahmen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
17. Erteilung und Widerruf von Prokura.

- (4) Wenn genehmigungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlußfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbständig handeln. Das gilt nicht für die in Abs. 2 Ziffern 1,2,3,5,6,7,8,9 und 11 genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

#### § 8

##### Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht. Der jeweilige Hauptgemeindevorstand der Stadt Bergisch Gladbach ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach entsandt.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder bestellt sind. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

6

(4) Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rat unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(5) Scheidet ein Mitglied aus oder kann es für längere Zeit seine Tätigkeit nicht ausüben und ist kein Ersatzmit-

glied vorhanden, muss unverzüglich für die restliche Amtsdauer oder die Dauer der Verhinderung ein solches bestimmt werden.

(6) Bei mehr als einem entsandten Mitglied muss der Bürgermeister (Hauptgemeindevorstand) oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazu zählen und entscheidet im Übrigen der Rat für die Dauer einer Wahlperiode. Der Bürgermeister bestimmt das ihn ersetzende Mitglied (Vertreter).

(7) Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind in ihrer Funktion als Vertreter des Gesellschafters weisungsbunden.

#### § 9

##### Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder durch den Bürgermeister bzw. seinen Vertreter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen.

In dringenden Fällen können kürzere Fristen sowie andere Formen der Einberufung gewählt werden.

(4) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder aus der Verwaltung. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds fort.

(5) Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach kann ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf von dessen Amtszeit abberufen.

(3) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger, sofern nicht schon ein Ersatzmitglied bestimmt wurde.

#### § 9

##### Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sofern es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 2 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Die Einberufung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

In dringenden Fällen können kürzere Fristen sowie andere Formen der Einberufung gewählt werden.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sollen bei Bedarf einberufen werden oder wenn ein Mitglied der Gesellschafterversammlung dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

(3) Bei mehreren Mitgliedern führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Bürgermeister (Hauptgemeinbebeamte) oder sein Vertreter, sofern die Gesellschafterversammlung keinen anderen Vorsitzenden wählt.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern letztere im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und - bei mehreren Mitgliedern - mindestens \* % seiner Mitglieder darunter der Bürgermeister oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(6) Falls bei mehreren Mitgliedern eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig ist, kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(7) Bei mehreren Mitgliedern fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag nichts anderes ergibt.

Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

Stimmenthaltung wird nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dieses Recht steht dem Stellvertreter nicht

zu.

Besitz ein Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil, kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen. Befindet sich in der Hand eines Gesellschafters mehr als ein Ge-

(1) Der Hauptgemeinbebeamte der Stadt Bergisch Gladbach ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Der Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat gewählt. Ihm stehen die Rechte des Vorsitzenden zu. Hiervon soll er jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 4 der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Falls der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig ist, kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltung wird nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Seinem als Vorsitzender amtierenden Stellvertreter steht dieses Recht nicht zu.



8

Entsendet ein Gesellschafter mehrere Mitglieder in die  
Gesellschafterversammlung und erteilt er diesen keine  
Weisungen, gilt:

Der Bürgermeister (Hauptgemeindebeamte) bzw. sein Ver-  
treter nimmt das Stimmrecht aus 25 % der Geschäftsantei-  
le der Stadt Bergisch Gladbach wahr.  
Das Stimmrecht aus den übrigen Geschäftsanteilen wird  
von den übrigen Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern  
wahrgenommen und zwar aus der vom Rat bestimmten Anzahl  
von Geschäftsanteilen und anderenfalls aus der gleichen  
Anzahl, der nicht vom Bürgermeister bzw. seinem Vertre-  
ter wahrgenommenen Stimmen.

(8) In eiligen, dringlichen aber auch in Angelegenheiten,  
die keiner Erörterung bedürfen, können Beschlüsse auch  
schriftlich oder mittels FAX, Telex, Telegramm, e-Mail  
oder in einer vergleichbaren Form gefasst werden. Beim  
Vorhandensein mehrerer Mitglieder der Gesellschafterver-  
sammlung erfordert dies eine Absprache der Geschäftsfüh-  
rung mit dem Bürgermeister oder seinem Vertreter.

(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschaf-  
tersammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die  
von dem einzigen Mitglied bzw. bei mehreren Mitgliedern  
vom Bürgermeister oder seinem Vertreter zu unterzeichnen  
und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sowie allen  
Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu zuzusenden ist.

(10) Erklärungen der Gesellschafter werden von dem einzigen  
Mitglied bzw. bei mehreren Mitgliedern vom Bürgermeister  
oder seinem Vertreter unter der Bezeichnung "Gesell-  
schaft für Stadtentwicklung und Verkehr mbH (GSV)" abge-  
geben.

(11) Der Vertreter des Bürgermeisters soll (im Innenverhält-  
nis) von dem ihm in diesem Gesellschaftsvertrag einge-  
räumten Rechten nur Gebrauch machen, wenn der Bürgermei-  
ster hierzu nicht in der Lage ist.

(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach  
dem Ermessen des Vorsitzenden oder (im Falle seiner Ver-  
hinderung) seines Stellvertreters Beschlüsse auch  
schriftlich oder mittels Telefon, Telex, Telefax, Tele-  
gramm oder in anderer Form erfolgen, wenn kein Auf-  
sichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich wider-  
spricht.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats  
ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzen-  
den der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der  
Gesellschaft zu nehmen ist.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden  
unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtverkehrsge-  
sellschaft Bergisch Gladbach mbH (SVB)" abgegeben.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen insbesondere:

1. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
3. Wahl des Abschlussprüfers;
4. Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/s
5. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern,
6. Entlastung der Geschäftsführer,
7. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschl. Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung,
8. Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz,
9. Auflösung der Gesellschaft,
10. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
11. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

*vgl. hierzu § 7 u. F., Seiten 4 und 5  
 dieser Synopse. Dort ist zu lesen  
 Lesbarkeit der § 10 a. F. nochmals  
 abgedruckt und den neuen Regelungen  
 für die Gesellschafterversammlung  
 gegenüber gestellt.*

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung des Aufsichtsrates:
  1. Aufstellung des Entwurfs zum Wirtschaftsplan und seiner Nachträge;
  2. Wesentliche Um- oder Neugestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;
  3. Übernahme neuer Aufgaben;
  4. das Eingehen neuer Verbindlichkeiten, wenn diese nicht im Wirtschaftspland enthalten sind;
  5. die Festsetzung und Änderung von Tarifen und sonstigen Entgelten, soweit dies nicht durch Verträge mit Dritten oder aufsichtsbehördlich festgelegt sind;
  6. der Erwerb, die Veräußerung oder die Überlassung von Konzessionen, soweit dies nach dem Personenbeförderungsgesetz zulässig ist;
  7. der Abschluss von Betriebs- und Fahrleistungsverträgen;
  8. der Beitritt zu Verkehrs- und Tarifgemeinschaften;
  9. der Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Verkehrsunternehmen, Tarifgemeinschaften, Verkehrsverbänden oder ähnlichen Institutionen;
  10. das Abstimmungsverhalten im Unternehmensbeirat von Verkehrsverbänden;
  11. die Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt zum Nahverkehrsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie zur Hersteinung des Einvernehmens zum Nahverkehrsplan;
  12. Maßnahmen der Parkraumverwaltung und der Parkraumwirtschaft;
  13. Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes;
  14. die Zustimmung zu der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung;

15. Aufnahme und Hingabe von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
16. Schenkungen in dem gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 GO zulässigen Rahmen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichchen, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
17. Erteilung und Widerruf von Prokura.

(4) Wenn Genehmigungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbständig handeln. Das gilt nicht für die in Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 genannten Fälle. Die Gründe für die Billentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(5) Der Gemeinderat kann den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen.

#### § 11

##### Ausübung der Gesellschafterrechte

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach entsendet jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates den Hauptgemeinbeamteten in die Gesellschafterversammlung.

#### § 12

##### Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.

(2) Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.

(3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an der Generalversammlung teil, sofern letztere im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

#### § 13

##### Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen insbesondere:

1. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
3. Wahl des Abschlussprüfers;
4. Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
5. Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
6. Festlegung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
7. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
8. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
9. Abschluß und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

- 11. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist;
- 12. Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern.

(2) Die Geschäftsführung bedarf zum Erwerb, zur Veräußerung und dinglichen Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Finanz- bzw. Vermögensplan und den Stellenplan.

(3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrundelegen und der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat halbjährlich - wenn es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen - über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 15

Aufwändersatz der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats

Jedes Mitglied der genannten Organe hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Im übrigen finden die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach entsprechende Anwendung.

§ 11

Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Finanz- bzw. Vermögensplan und (sofern erforderlich) den Stellenplan.

(3) Der Wirtschaftsführung ist eine mindestens dreijährige, möglichst fünfjährige Finanzplanung zugrundelegen und der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gesellschafterversammlung halbjährlich - wenn erforderlich auch in kürzeren Abständen - über die Entwicklung des Geschäftsjahres und über erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan.

§ 12

Aufwändersatz der Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied der Gesellschafterversammlung hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Im übrigen finden die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach entsprechende Anwendung.

Jahresabschluss, Lagebericht und Jahresabschlussprüfung

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einen Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss zur Ergebnisverwendung vorzulegen.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu erstrecken.

Dem Gesellschafter Stadt Bergisch Gladbach stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu.

(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Zusätzlich sind die ergänzenden gemeinderechtlichen Offenlegungsregelungen zu beachten.

Jahresabschluss, Lagebericht und Jahresabschlussprüfung

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Gesellschafter hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu erstrecken.

Der Stadt Bergisch Gladbach stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu.

(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Zusätzlich sind die ergänzenden gemeinderechtlichen Offenlegungsregelungen zu beachten.

Bekanntmachung

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Leistungsaustausch mit dem Gesellschafter

(1) Die Gesellschaft darf dem Gesellschafter oder diesem nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.

(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.

(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger und im Übrigen im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung.

Leistungsaustausch mit dem Gesellschafter

(1) Die Gesellschaft darf dem Gesellschafter oder diesem nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.

(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.

(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die An gelegenheit von vornherein bedacht.

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Gründungsverfahrens (Gerichts- und Notarkosten, Bekanntmachungskosten) und zwar bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,-- zuzüglich Umsatzsteuer.

Hinterlegt als Anlage zu der Urkunde des  
Notars Hubert Kreutzwald in Bergisch Gladbach,  
- UR.Nr. für 2009 - vom heutigen Tage.

Bergisch Gladbach, den

Hinterlegt als Anlage zu der Urkunde des  
Notars Hubert Kreutzwald in Bergisch Gladbach,  
- UR.Nr. 1733 für 1999 - vom heutigen Tage.

Bergisch Gladbach, den 06. August 1999